



POLIZEI
Hamburg

Polizei - Justizariat, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Polizei - Justizariat
Datenschutzangelegenheiten / J 22

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 69325
Telefax 040 4286 - 69309

Herrn



Sachbearbeiter Biedermann
Aktenzeichen J22/6227/12

23. Januar 2013

Antrag auf Zugang zu Informationen zum Polizeieinsatz am 02.06.2012 nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Sehr geehrter Herr Massaida,

aus formalen Gründen wird Ihnen der ablehnende Bescheid des Führungs- und Lagedienstes der Polizei Hamburg vom 23.01.2013 unter Hinweis auf die Rechtsbehelfsbelehrung in Schriftform übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Biedermann



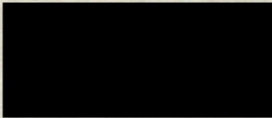
POLIZEI
Hamburg

Führungs- und Lagedienst, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

**Führungs- und Lagedienst
Leiter**

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 55000
Telefax 040 4286 - 55055

Herr



Aktenzeichen FLD01/210/2012

Hamburg, 23.01.2013

Sehr geehrter Herr Masseida,

am 8. Oktober 2012 hatten Sie per E-Mail über den Webservice <https://fragdenstaat.de> eine Anfrage auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) zum Polizeieinsatz am 2. Juni 2012 gestellt.

Ihre Anfrage ist an mich als Leiter des Führungs- und Lagedienstes der Hamburger Polizei und als den gesamtverantwortlichen Leiter des Einsatzes an diesem Tage mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet worden.

Nach Prüfung Ihres Anliegens muss ich Ihnen leider mitteilen, dass es sich bei den von Ihnen gewünschten Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG um Informationen handelt, deren Bekanntmachung die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist unter anderem dann auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei durch Rückschlüsse auf deren Arbeitsweise nicht unerheblich erschweren würde.

Die von Ihnen beantragten Unterlagen sind somit von der Informationspflicht ausgenommen und können Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Es steht Ihnen frei, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese Entscheidung Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes besondere Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Born

